

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Gebühr bezahlt

185. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 31. Januar 2000

Nr. 5

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 43 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke, S. 25-27
- 44 desgl., für das Naturschutzgebiet „Sauertal“ in der Stadt Lichtenau und in der Gemeinde Borchen, Kreis Paderborn, S. 28-31
- 45 Erste Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Krankenhaus Bad Oeynhausen, S. 32
- 46 19. Sitzung des 5. Beirates bei der Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde, S. 32
- 47 Kirchen; Auflösung des Verbandes „Diakonieverband Barntrup-Dörentrup, S. 32/33
- 48 Stiftungsaufsicht; Genehmigung der „Karl-Heinz Baumann-Stiftung“ mit Sitz in Löhne, S. 33

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 49 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 33
- 50 Aufgebot einer Sparurkunde, S. 33
- 51 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 33
- 52 Kraftloserklärung von Sparkassenurkunden, S. 33
- 53 Kraftloserklärung einer Sparurkunde, S. 33
- 54 desgl., S. 33
- 55 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches, S. 33

E. Sonstige Mitteilungen

- 56 Die Wohnbevölkerung der Gemeinden und Kreise des Regierungsbezirks Detmold, S. 34

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen MI-11 der Bezirksregierung

43 Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke Vom 21. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 42a Abs. 1 und 3 sowie 42d in Verbindung mit den §§ 8, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW S. 710 / SGV. NW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG NW) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW 1995 S. 2 / SGV. NW 2060) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1 Schutzzweck

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere zur Erhaltung eines großen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes. Der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel. Teileflächen des Gebietes sind aufgrund des floristischen Arteninventars von besonderer vegetationskundlicher Bedeutung. Das Gebiet übernimmt für die Biotopvernetzung und den Artenaustausch eine wichtige Funktion als Trittssteinbiotop im Verbund mit den benachbarten Feuchtwie-senschutzgebieten.

Insbesondere folgende Biotoptypen sind zu schützen: Naß- und Feuchtgrünland, Grabenröhrichte, Ufergehölze, Feldgehölze, Hochstaudenfluren, Kopfwiesenbestände, Kleingewässer und Obstwiesen;

- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsteiles.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das 198 ha große Naturschutzgebiet liegt in der Stadt Lübbecke und umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Blasheim, Flur 26, Flurstücke 1/1, 5/1, 6/1, 7, 14, 17, 22, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80 tlw., 81, 82 tlw., 87, 88, 89, 91, 92, 100, 110/89, 111/89, 112/10, 149/23, 150/23, 156/8, 157/13, 158/15;

Gemarkung Blasheim, Flur 27, Flurstücke 6/1, 6/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 42, 56/1, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/9, 57/1, 68 tlw., 69, 70, 71, 77, 79, 80, 83, 84, 86/18, 90/4, 91/5, 93/7, 94/76 tlw., 97/72, 105/40, 109/56, 116/2, 117/37, 118/40, 131 tlw., 132, 133, 134, 135, 136, 138, 142, 143, 144, 145, 146, 153, 154, 156, 158 tlw., 159 tlw., 160, 162 tlw., 164 tlw., 166, 167, 168, 169, 170; 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180 tlw., 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195;

Gemarkung Lübbecke, Flur 1, Flurstücke 117, 118/2, 118/3, 146/1 tlw., 166, 167/1, 713/116, 714/116, 1104;

Gemarkung Lübbecke, Flur 16, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 18, 21/1, 49/1, 50, 51, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 67, 68/1, 69, 71/1, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 100, 105, 107, 109/22, 123/22, 143/48, 155/108, 157/78, 197/17, 198/17, 199/17, 244/104 tlw., 250/16, 251/16, 267/106, 273/47, 274/62, 275/87, 284, 285, 286, 288, 289, 299, 300, 341, 343, 347, 351 tlw., 353 tlw., 355, 356, 357.

Bei den Grundstücken Gemarkung Blasheim, Flur 27, Flurstücke 6/1, 6/2, 11, 19, 56/6, 56/7, 57/1, 171, 185 und Gemarkung Lübbecke, Flur 1, Flurstücke 117, 118/3, 1104 handelt es sich um vegetationskundlich bedeutsame Flächen.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus einer Naturschutzkarte im

Maßstab 1 : 2 000 (Flurkarte). Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind dort besonders hervorgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - b) bei dem Kreis Minden-Lübbecke in Minden,
 - c) bei der Stadt Lübbecke in Lübbecke,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Allgemeine Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern; unberührt bleibt das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung sowie das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nach § 6 dieser Verordnung;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (SGV. NW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze; unberührt bleibt die Errichtung von offenen Hochsitzen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
3. Leitungen aller Art außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und Wegen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern; unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune, die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art sowie die Eingatterung zum Schutz von Forstkulturen und Naturverjüngungen gegen Wildverbiß;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Unterhaltungsplan oder ohne vorherige Abstimmung im Einzelfall mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
5. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
7. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
 - a) unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung;
 - b) unberührt bleibt die Pflege von Obstbäumen und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung;
9. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im Rahmen behördlicher Genehmigungen erfolgt;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß den §§ 4 und 5 dieser Verordnung;

10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
11. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Motor- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten von dort zu betreiben;
12. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;
13. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage oder Boden aufzubringen oder zu lagern; unberührt bleibt die weitere Nutzung bestehender Silage- und Futtermieten, soweit dies dem im § 1 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
14. Hunde frei laufen zu lassen, soweit sie sich nicht im jagdlichen Einsatz befinden sowie Hundesportübungen durchzuführen;
15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern;
16. die Eigenschaften des Wassers nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;
17. Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisigkeiten anzulegen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Grünland in Ackerland umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
2. die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen umzubrechen und mit Bioziden zu behandeln sowie Biozide auf diesen Flächen zu lagern;
3. Entwässerungsmaßnahmen und das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist;
4. Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
5. Obstbäume durch die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung, wesentlich zu beeinträchtigen.

(2)

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzziel des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

(3) Die darüber hinaus notwendigen Entwicklungen des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

(4) Die zur Erreichung des Schutzzweckes in den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben einer später zu erlassenden Änderungsverordnung vorbehalten, die sich auf in öffentlicher Hand befindliche Flächen beschränkt. Dabei bleibt auf den nicht vegetationskundlich bedeutsamen Flächen die bei Inkrafttreten

der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27. Dezember 1990 rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Bodennutzung (status quo) unberührt.

§ 5 Forstwirtschaftliche Regelungen

Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. nach Laubwald Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
3. über 0,3 ha große Kahlhiebe durchzuführen;
4. Entwässerungsmaßnahmen und das Grundwasser nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen betroffen ist.

§ 6 Jagdliche Regelungen

(1) Über die Regelungen des § 3 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. Die Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni eines jeden Jahres;
 2. die Errichtung von Jagdkanzeln;
 3. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen;
 4. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten, anzulegen oder zu unterhalten.
- (2) Von den Verboten in Absatz 1 bleiben unberührt:
1. Jagdliche Aktivitäten in Anwendung des § 22a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
 2. Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NW.

§ 7 Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
3. Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
4. Die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
5. Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 8 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

1. Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. S. 89 ff) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
2. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ vom 27. Dezember 1990 (veröffentlicht im ABl. Reg. Dt. 1991, S. 23/24) wird aufgehoben.

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach § 34 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

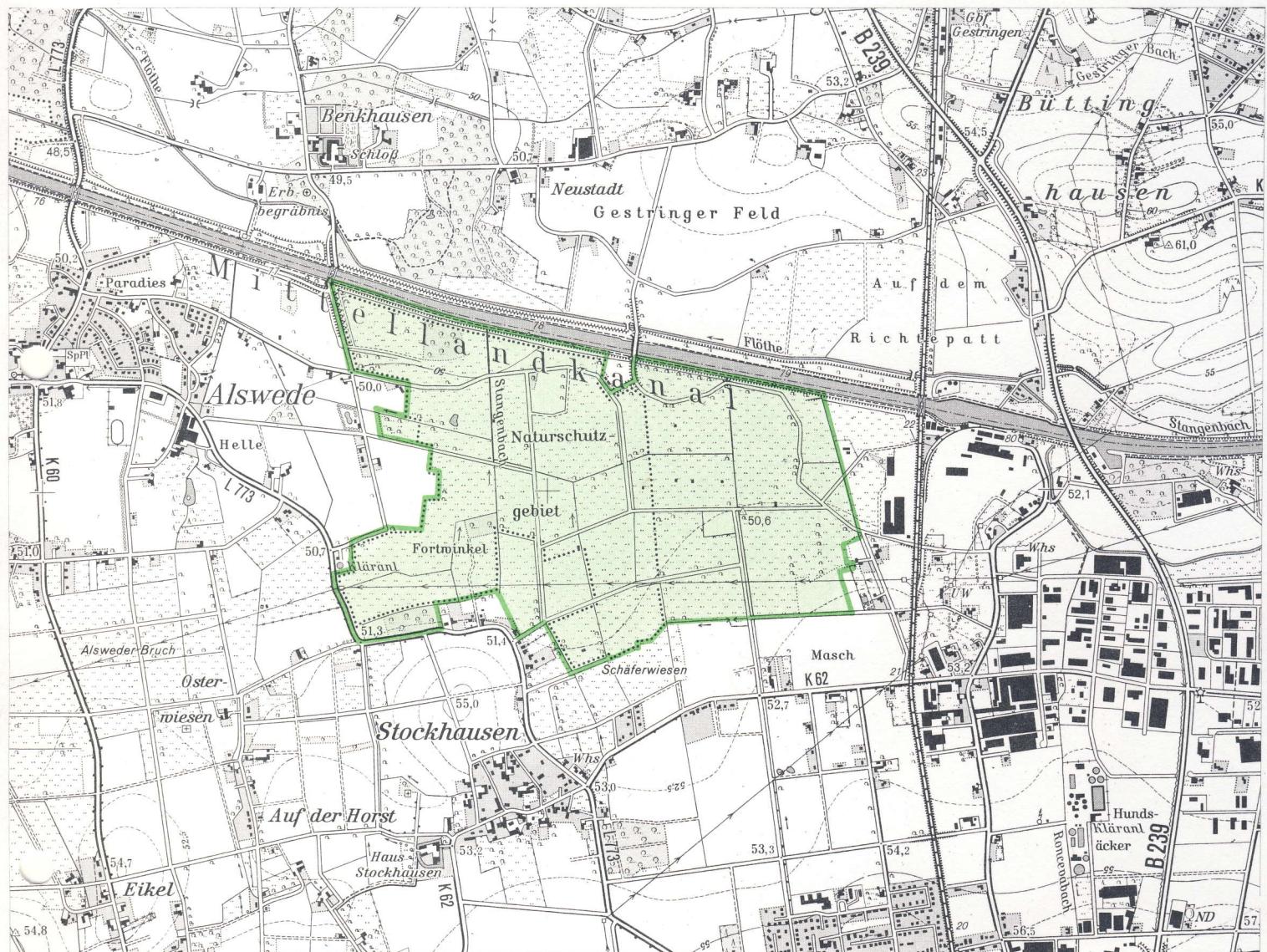
Detmold, den 21. Dezember 1999
51.30-673

Bezirksregierung Detmold
– Höhere Landschaftsbehörde –
Vennegerts

NATURSCHUTZGEBIET „RAUHE HORST / SCHÄFERWIESEN“

Anlage zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rauhe Horst/Schäferwiesen“ in der Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke
vom 21.12.1999

Maßstab 1 : 25 000



Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1 : 25 000
Blatt 3617 Lübbecke



Grenze des
Naturschutzgebietes

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Detmold
mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes
Nordrhein-Westfalen vom 02.12.1997, Nr. S 400/97

Az.: 51.30-673
Detmold, den 21.12.1999

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
gez. Vennegerts

BK 3617 - 905
54
55
30